

- geldsatz anzurechnen. Der Freibetrag erhöht sich für jedes weitere zu unterhaltende Kind.
- c) Kinder erhalten bereits ab Vollendung des 3. Lebensjahres (gegenwärtig ab 6. Lebensjahr)
- ein Sonderpflegegeld oder Blindengeld
 - ein Pflegegeld, wenn sie tagsüber oder Tag und Nacht pflegebedürftig sind,
- sofern ein Elternteil durch die Pflege an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert ist.
- d) Bürger im höheren Lebensalter und Pflegebedürftige, die durch Hauswirtschaftspflege betreut werden, sind zu den Betreuungskosten nur noch mit 30 Prozent des Einkommens, in Anspruch zu nehmen, das 250 Mark monatlich übersteigt. Die Inanspruchnahme des Pflegegeldes zu den Hauswirtschaftspflegekosten bleibt davon unberührt.
8. Unterhaltsverpflichtete mit einem Nettoeinkommen bis zu 750 Mark monatlich werden nicht mehr zur Erstattung der Sozialfürsorgeunterstützung herangezogen (gegenwärtiger Freibetrag 300 Mark bzw. 400 Mark). Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten 750 Mark, wird der übersteigende Betrag nur noch mit 30 Prozent (bisher 50 Prozent) in Anspruch genommen. Verdienste durch Überstunden, Sonderschichten und ähnliches bleiben bei der Feststellung des Einkommens unberücksichtigt.

*Zur Förderung der berufstätigen Mütter,
der jungen Ehen und der Geburtenentwicklung*

Ab 1. Juli 1972 werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

I. Zur Förderung der berufstätigen Mütter

1. *Für alle vollbeschäftigten berufstätigen Mütter mit drei und mehr zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren wird die 40-Stunden-Woche ohne Lohnminderung eingeführt. Ihr Mindesturlaub wird auf 21 Werktage erhöht. Arbeiten diese Frauen im Mehrschichtsystem, erhalten sie einen Mindesturlaub von 24 Werktagen.*
- Für alle vollbeschäftigten berufstätigen Mütter mit zwei zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren wird der Mindesturlaub auf 18 Werktage erhöht.*